

INFO

Buchhaltung
Steuern
Revision
Immobilien
Unternehmensberatung
Gesellschaftsgründungen



Treuhandberater Nr. 276 Oktober 2021

Privatanteile (Eigenverbrauch/Entgeltliche Leistung)

Es gibt drei Gruppen von Eigenverbrauchstatbeständen: die Entnahmetatbestände, die Herstellungstatbestände und der Eigenverbrauch auf Dienstleistungen und Gegenständen, die im Meldeverfahren steuerfrei übernommen und in der Folge für Zwecke verwendet werden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges ist dieser zu korrigieren (Eigenverbrauch).

Eigenverbrauchsbesteuerung:

Die Besteuerung des Eigenverbrauchs soll verhindern, dass Gegenstände, die durch einen Steuerpflichtigen steuerfrei erworben worden sind, unbesteuert dem Endkonsum zugeführt werden können. Nachfolgend dazu Beispiele:

Entnahme für nicht unternehmerische Zwecke

Der im MWST-Register eingetragene Schmuckhändler Kurt Bronze (Einzelfirma) entnimmt seinem Warenlager eine Halskette, die er seiner Tochter zum 20. Geburtstag schenkt.

Die Entnahme erfolgt für private Zwecke (Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Der seinerzeit vorgenommene Vorsteuerabzug von CHF 77.– müsste zurückerstattet bzw. rückgängig gemacht werden. Weil es sich um einen neuen (zwischen Kauf und Entnahme nicht in Gebrauch genommenen) Gegenstand handelt, ist der früher erfolgte Vorsteuerabzug vollumfänglich rückgängig zu machen.

Leistungen an das Personal

Judith Haase arbeitet als Sekretärin bei der Kobi AG. Sie fährt jeweils mit ihrem privaten Fahrzeug zur Arbeit. Für die Benutzung des Parkplatzes auf dem Firmengelände wird ihr vom Lohn monatlich CHF 80.– in Abzug gebracht. Es liegt eine entgeltliche Leistung an eine mitarbeitende Person vor. Die Steuer ist vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. Die Kobi AG muss Umsatzsteuer von CHF 5.70 abliefern (CHF 80.– entsprechen 107.7%).

Herzliche Grüsse
STAUB Treuhand Partner AG

Einstandspreis, exkl. MWST CHF 1'000.–
Ladenpreis, exkl. MWST CHF 1'700.–

Arbeitszeiten, Ferien, Überzeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Berufe, für die kein Gesamtarbeitsvertrag besteht. Andernfalls sind die einschlägigen Bestimmungen des GAV und nur subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese nicht zwingend sind, anwendbar.

Die **wöchentliche Arbeitszeit** beträgt 45 Stunden für Büroangestellte, industrielle Betriebe und Verkaufsangestellte im Detailhandel und 50 Stunden für alle anderen Angestellten inkl. Handwerkern. Das umfasst auch den Pikettdienst; findet dieser ausserhalb der Firma statt, gilt nur die Zeit des effektiven Einsatzes für die Berechnung.

Von 6–20 Uhr spricht man von Tagesarbeit, von 20–23 Uhr von Abendarbeit (aber nicht Nacharbeit, siehe nachfolgend). Beginn und Ende der Arbeitszeit muss inkl. den Pausen innerhalb von 14 Stunden liegen.

Bei mehr als 5 Stunden täglicher Arbeitszeit muss eine unbezahlte Pause von 15 Minuten, bei mehr als 7 Stunden 30 Minuten und bei über 9 Stunden 60 Minuten Pause gewährt werden, sofern der Arbeitnehmer dazu den Arbeitsplatz verlassen kann, andernfalls ist die Pause zu bezahlen d.h. ist sie Teil der Arbeitszeit.

Schichtarbeit darf 10 Stunden inkl. Pausen nicht überschreiten.

Der Arbeitsweg gilt grundsätzlich nicht als Arbeitszeit. Ist der Einsatzort mit dem Arbeitsort nicht identisch, gilt die allfällige Differenz zum üblichen Arbeitsweg als Arbeitszeit.

Schwangere dürfen maximal 9 Stunden pro Tag arbeiten, ab dem 6. Schwangerschaftsmonat maximal 4 Stunden bei stehender Tätigkeit. Allen Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren (einmal pro Woche kann dies nur 8 Stunden sein). Über das Wochenende müssen einmal zusammenhängend 35 Stunden Ruhezeit gewährleistet werden.

Überstunden sind jene Arbeitsstunden, die die vereinbarte Arbeitszeit überschreiten. Sie werden entweder kompensiert oder mit einem Lohnzuschlag von 25 % entschädigt, sofern der Zuschlag nicht schriftlich im Arbeitsvertrag wegbedungen wurde.

Bei der normalen 40-Stunden-Woche (wöchentliche Höchstarbeitszeit ist 45 bzw. 50 Stun-

den) dürfen maximal 8 Überstunden geleistet werden, die Höchstarbeitszeit kann bei witterungsbedingtem Ausfall oder starken saisonalen Schwankungen um 4 Stunden erhöht werden.

Überzeit, jene Arbeitszeit, die ausnahmsweise über der gesetzlichen Höchstarbeitszeit liegt (je nach Branche zwischen 45 und 50 Stunden), kann innerhalb der folgenden 14 Tage eins zu eins kompensiert werden, sofern die Parteien diese Frist nicht bis maximal 12 Monate ausdehnen. Falls sie ausbezahlt wird, ist ein Zuschlag von 25 % geschuldet.

Die Überzeit darf pro Tag nicht mehr als 2 Stunden und 170 Stunden pro Kalenderjahr betragen. Überzeitarbeit ist nur als Tages- und Abendarbeitszeit und nur an Werktagen zulässig. Nur in Ausnahmefällen (bei Gefährdung von Leib und Leben, Naturkatastrophen oder der Rettung der Produktion) darf davon, d.h. in der Nacht oder an Sonntagen, abgewichen werden.

Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Nacharbeit beginnt um 23 Uhr, endet um 6 Uhr und ist mit zusätzlichen 25 % zu entschädigen.

Sonntagsarbeit beginnt am Samstag um 23 Uhr und endet am Sonntag um 23 Uhr. Der Lohnzuschlag (nicht Zeitzuschlag) beträgt 50 %. Wenn die Sonntagsarbeit vorübergehend und nicht regelmässig ist, ist zudem eine Zeitkompensation, bei mehr als 5 Stunden ein Ersatzruhetag geschuldet.

Jeder Arbeitnehmer hat in der Schweiz Anspruch auf mindestens vier Wochen **Ferien**. Jugendliche bis zum 20. Altersjahr und über 50-jährige haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien, über 60-jährige auf 6 Wochen.

Ein **Feiertag**, der in die Ferien fällt, wird nicht als Ferientag angerechnet. Dafür kann ein Feiertag, der auf ein arbeitsfreies Wochenende (Samstag oder Sonntag) fällt, nicht kompensiert werden.

Ferienansprüche verfallen am Jahresende nicht und eine Abrede, dass bis Ende April des Folgejahres nicht bezogene Ferien verfallen, ist ungültig. Ferienansprüche können aber – in der Regel nach 5 Jahren – verjähren.

Vom Papiertiger zum Gesetz mit Biss

Im Herbst 2020 wurde das neue Datenschutzgesetz (revDSG) verabschiedet und die Referendumsfrist ist sodann im Januar 2021 ungenutzt abgelaufen. Da die Vernehmlassungsfrist für die revidierten Verordnungen zum revDSG (revVDSG) noch bis am 14. Oktober 2021 dauert und damit die finalen Versionen der revVDSG noch ausstehend sind, ist damit zu rechnen, dass das neue Gesetz erst in der zweiten Hälfte 2022 in Kraft treten wird. Da es keine Übergangsfristen geben wird, sind bereits heute die Vorarbeiten für die erforderlichen Anpassungen am Datenschutz-Setup vorzunehmen.

Das revVDSG bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, die sich in der Schweiz befinden und deren Daten durch Private oder den Staat bearbeitet werden. Daten von juristischen Personen sind neu nicht mehr geschützt.

Vier Punkte, die Sie bzw. Ihr KMU unbedingt über das revDSG wissen müssen:

1. Sind kleine Unternehmen ausgenommen?

Nein. Alle Unternehmen, die Personendaten bearbeiten, unterstehen dem revDSG. Das bedeutet, dass sich grundsätzlich jedes Unternehmen unabhängig von seiner Grösse mit dem Thema auseinandersetzen sollte, denn jedes Unternehmen verfügt über eine Vielzahl von Personendaten.

2. Was muss ein KMU nun tun?

Zunächst sind eine Bestandsaufnahme der Bearbeitung von Personendaten im Unternehmen und eine Risikobewertung notwendig, um die Anforderungen an die Datenschutz-Compliance zu bestimmen. Ausserdem können mittels Soll-Ist-Vergleich die erforderlichen Umsetzungsarbeiten identifiziert werden. Höhere Compliance-Anforderungen liegen z.B. vor, wenn Unternehmen eine grosse Menge an Personendaten bearbeiten oder bei Unternehmen die besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten.

Zudem muss ein KMU, dessen Datenbearbeitung ein Risiko für Verletzungen der Per-

sönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt, in jedem Fall ein Datenverarbeitungsverzeichnis führen. Besteht dieses Risiko nicht, so sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern von dieser Pflicht ausgenommen.

3. Was ist betreffend Datenschutzerklärung zu beachten?

Neu muss jedes Unternehmen eine Datenschutzerklärung haben, da die betroffene Person bei der Beschaffung von Personendaten über die Datenbearbeitung informiert werden muss. Diese Mindestinformationspflicht ist strafbewehrt.

In der Datenschutzerklärung muss mindestens über folgende Punkte informiert werden:

- die Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- der Bearbeitungszweck
- falls Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden: Die Kategorien der Daten
- falls Daten an Dritte bekanntgegeben werden: Der Empfänger oder die Kategorien von Empfängern
- falls Daten ins Ausland übermittelt werden: Der Staat, in den die Daten übermittelt werden und ggf. zusätzliche Garantien, falls das Datenschutzniveau in diesem Land nicht ausreichend ist

4. Was sind die Folgen eines Verstosses gegen das revDSG?

Im Falle eines Verstosses gegen das revDSG drohen Sanktionen in Form von Bussgeldern bis CHF 250'000. Im Gegensatz zur DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) richten sich die Sanktionen unter dem revDSG nicht gegen das fehlbare Unternehmen, sondern gegen die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortliche natürliche Person (z.B. Geschäftsführer oder VR).

Es ist klar, dass der bisherige Papiertiger neu Zähne kriegt und wir daher allen KMU empfehlen, sich auf das revDSG vorzubereiten.

Covid-19-Kredite – Einschränkung der unternehmerischen Freiheit

Innert kurzer Zeit wurde im letzten Jahr das Covid-19-Kreditprogramm auf die Beine gestellt. Auf Grund einer Selbstdeklaration wurden die Kredite ohne grosse Prüfung umgehend ausbezahlt. Die Organe sind dafür verantwortlich, dass der Kreditantrag rechtmässig erfolgte. Auf die Vorgaben, dass überhaupt ein Kredit beantragt werden konnte, gehen wir nachfolgend nicht ein, aufgezeigt werden die **Chancen und Pflichten der Organe nach Erhalt eines Kredites**. Ein solcher Kredit schränkt die unternehmerische Freiheit stark ein. Diese Covid-19-Kredite sind nicht zu verwechseln mit Geldern aus dem Härtefallprogramm (à-fonds-perdu oder als Darlehen).

Das Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus wurde am 18. Dezember 2020 erlassen und löst die Verordnung ab. Ziel solcher durch die Solidarbürgschaft gesicherten Kredite ist die Sicherstellung der Liquiditätsbedürfnisse infolge der Corona-Pandemie. Entsprechend regelt das Gesetz auch klar die unzulässige Verwendung. Die Mitglieder des obersten Verwaltungs- oder Leitungsorgans sowie alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind persönlich für die absichtliche oder fahrlässige Verletzung der zulässigen Kreditverwendung verantwortlich. Die Erwirkung eines Kredites unter falschen Angaben oder die unzulässige Verwendung kann mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft werden, sofern nicht sogar eine schwere Straftat vorliegt. Stellt die Revisionsstelle eine Verletzung fest, so setzt sie eine angemessene Frist zur Wiederherstellung, ansonsten hat sie die Generalversammlung zu informieren. Bei Untätigkeit des Verwaltungsrates ist die Bürgschaftsorganisation zu informieren.

Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- Dividenden und Tantiemen sowie Rückerstattung von Kapitaleinlagen

- Die Gewährung oder Rückzahlung von Darlehen an Inhaber und nahestehende Personen (Ausnahme u.a. bei Altdarlehen unter Gruppengesellschaften möglich wenn Amortisation vertraglich vereinbart wurde)
- Die Übertragung der Mittel an nahestehende Gruppengesellschaften
- Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kredit (Ausnahme Fusionen nach FusG)

Bezüglich Verpflichtungen aus gleichzeitig oder nach Covid-19-Krediten aufgenommenen Bankkrediten bestehen keine Einschränkungen. Ein Rangrücktritt auf einen verbürgten Kredit ist nur gültig, wenn die Bürgschaftsorganisation dem Rangrücktritt vorgängig zugestimmt hat. Covid-19-Kredite sind Fremdkapital. Für die Berechnung von Kapitalverlust und Überschuldung werden sie vorerst allerdings nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Gemäss dem Solidarbürgschaftsgesetz sind ab dem 19. Dezember 2020, auch wieder **Neu- und Erweiterungsinvestitionen in das Anlagevermögen** zulässig. Die Laufzeit der Kredite beträgt acht Jahre und kann auf maximal zehn Jahre verlängert werden. Aktuell liegt die Verzinsung bei 0%. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Verlaufe der Laufzeit eine Verzinsung beschlossen wird.

Die Auflagen des Solidarbürgschaftsgesetzes schränken die Flexibilität eines Unternehmens ein. Um nicht mehr daran gebunden zu sein, kann der Covid-19-Kredit auf freiwilliger Basis vorgängig zurückbezahlt werden, wobei auch genehmigte, aber nicht bezogene Darlehen schriftlich gekündigt werden müssen. Auch eine Umschuldung in ein normales, unverbürgtes Kreditverhältnis kann in Frage kommen. Der mittelfristigen **Liquiditätsplanung** durch die verantwortlichen Personen kommt somit eine hohe Bedeutung auf dem Weg zur unternehmerischen Freiheit zu.